



martin.baumann@bafu.admin.ch
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Buochs, 9.09.2020

Änderung der Jagdverordnung – grundlegende Überarbeitung nötig!

Sehr geehrter Herr Baumann
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konflikte zwischen den Grossraubtieren und unserer Alp- und Landwirtschaft haben weiter zugenommen. Da unsere Landwirte mit Tierverlusten konfrontiert und generell von Wildschäden betroffen sind, erlauben wir uns, Ihnen unsere Stellungnahme zur Änderung der Jagdverordnung zukommen zu lassen. Obwohl wir nicht zur Vernehmlassung eingeladen wurden, hoffen wir, dass Sie unsere Stellungnahme und die darin enthaltenen Anliegen berücksichtigen und in die Jagdverordnung einfliessen lassen.

Allgemeine Bemerkungen


Am 27. September 2020 kommt es zur Abstimmung über das revidierte Jagdgesetz, gegen welches das Referendum ergriffen wurde. Zuvor hatte das Parlament in der Herbstsession 2019 das Gesetz klar gutgeheissen.

Der BV NW unterstützt das eidgenössische Jagdgesetz, so wie es vom Parlament beraten und gutgeheissen wurde. Das Gesetz hat zum Ziel, die Lebensräume zu schützen, die Artenvielfalt zu erhalten, Schäden an Pflanzen und Tieren und eine konkrete Gefährdung von Menschenden zu verhüten.

Die nun bereits vorliegende Verordnung zum revidierten Jagdgesetz entspricht jedoch in wichtigen Bereichen nicht dem Willen des Parlamentes. So wird die vorgesehene Erhöhung der Kompetenz der Kantone wieder eingeschränkt und auch die Regulierung der Wölfe entspricht nicht den Beratungen und Beschlüssen des Bundesparlamentes.

Der BV NW kann deshalb die aktuelle Fassung nicht unterstützen und verlangt eine grundlegende Überarbeitung der Jagdverordnung. Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anträge zu den einzelnen Artikeln.

Bauernverband Nidwalden


Sepp Odermatt
Präsident


Dani Blättler
Geschäftsführer

Anhang: Rückmeldungen zur Vernehmlassung Jagdverordnung vom 8. Mai 2020

JSV Version Vernehmlassung (8. Mai 2020)	Antrag des BV OW	Begründung
<p>Art. 1, Abs. 5 (neu)</p>	<p>Art. 1, Abs. 5 (neu) Die Kantone berücksichtigen in der Jagdplanung die Anliegen der Landwirtschaft, der Tiergesundheit und ermöglichen die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die Verjüngung mit standortgerechten Bauarten und vermeiden grosse Schäden an Lebensmittelkulturen.</p>	<p>Diese Aufträge sind vom Parlament in Art. 3, Abs. 1 des geänderten Jagdgesetzes verbindlich für die Planung und Regelung der Jagd durch die Kantone festgelegt worden. Daher sind diese Aufträge auch zwingend in der Verordnung umzusetzen. Insbesondere das Anliegen der Tiergesundheit hat mit dem stetigen Näherrücken der afrikanischen Schweinepest eine grosse Aktualität erhalten. Neben der Gesunderhaltung der Wildschweine ist auch die bessere Regulierung der Wildschweine zur Erhöhung des Schutzes der Hausschweine ein Gebot der Stunde. Die Kantone sind hier als Zuständige für die Jagdplanung verantwortlich, dass die Wildschweinebestände nicht noch grösser werden.</p>
<p>Art. 4b Regulierung von Wölfen</p> <p>1 Wölfe eines Rudels dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Dabei dürfen aus einem Rudel höchstens die Hälfte der Jungtiere, die jünger als einjährig sind, erlegt werden.</p> <p>2 Die Bewilligung zur Regulierung ist auf das Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels zu beschränken und für höchstens eine Regulierungsperiode nach Artikel 7a Absatz 1 des Jagdgesetzes zu erteilen. Erstreckt sich das Streifgebiet des Wolfsrudels über</p>		

<p>mehrere Kantone, so koordinieren die Kantone ihre Bewilligungen.</p> <p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p> <p>4 Die Regulierung von Wölfen zur Verhütung von landwirtschaftlichen Schäden darf nur bewilligt werden, wenn der Kanton im Streifgebiet des Wolfsrudels sämtliche Landwirtschaftsbetriebe über die Herdenschutzmassnahmen vorgängig informiert und gefährdete Betriebe auf deren Wunsch beraten hat.</p> <p>5 Die Regulierung von Wölfen zur Erhaltung regional angemessener Bestände wildlebender Paarhufer darf nicht bewilligt werden, wenn wildlebende Paarhufer die natürliche Waldverjüngung im Streifgebiet des Wolfsrudels so beeinträchtigen, dass ein Konzept zur Verhütung von Wildschaden nach Artikel 31 Waldverordnung vom 30. November 1992 erstellt werden muss.</p> <p>6 Wölfe sind aus einem Rudel und soweit möglich nahe von Siedlungen oder Nutztierherden zu erlegen.</p>	<p>3 Wölfe, die im Streifgebiet des betreffenden Wolfsrudels und frühestens ein Jahr vor der Erteilung der Bewilligung zur Regulierung gewildert oder nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes erlegt wurden, sind an die Anzahl Wölfe, die reguliert werden dürfen, anzurechnen.</p> <p>7(neu) Die Entnahme des Rudels durch Wegfang oder Regulation ist nach Anhörung des BAFU erforderlich</p>	<p>Gesamten Absatz streichen. Die Regulation eines Rudels (ex post) hat materiell nichts mit der Regulation von Einzelwölfen (ex post) zu tun.</p> <p>Die Verordnung muss dem Gesetz Folge leisten und die Entnahme eines Problemrudels ermöglichen. Nicht das</p>
--	---	--

	<p>a) bei wiederholter Annäherung an Menschen und Siedlungen trotz Verbrämung und Abschuss von Einzeltieren;</p> <p>b) in land- und alpwirtschaftlich genutzten Gebieten, welche trotz Herdenschutz und Verbrämung wiederholt Angriffe durch das Rudel erleiden.</p>	<p>einzelne Rudel ist in seiner Population zu schützen, sondern der gesamte Wolfsbestand in der Schweiz. (Art. 7a Abs 2 JSG).</p>
<p>Art. 4d</p> <p>1 Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Steinböcken nach der Anzahl Kolonien sowie der Anzahl Tiere pro Kolonie, die älter als einjährig sind; b. bei Wölfen nach der Anzahl Rudel; c. bei Höckerschwänen nach der Anzahl Brutpaare. <p>2 Der Beitrag des Bundes pro Jahr beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Steinböcke höchstens: 3 000 Franken Grundbeitrag pro Kolonie sowie zusätzlich 1'500 Franken pro hundert Steinböcke, die in dieser Kolonie leben und älter als einjährig sind; b. für Wölfe höchstens: 50 000 Franken pro Rudel; c. für Höckerschwäne höchstens: 10 000 Franken für 20 bis 100 Brutpaare, 20 000 Franken für 101 bis 200 Brutpaare sowie 30 000 Franken für mehr als 200 Brutpaare pro Kanton. 	<p>Die Höhe der Finanzhilfen für die Aufsicht und die Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit Steinböcken, Wölfen und Höckerschwänen wird zwischen dem BAFU und den betroffenen Kantonen vereinbart. Sie richtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. bei Wölfen nach der Anzahl Tiere Rudel; b. für Wölfe höchstens: 10 000 50 000-Franken pro Tier Rudel 	<p>Grundsätzlich sollen sich alle Kantone auf den Umgang mit der Regulierung von geschützten Tierarten, insbesondere Wölfen vorbereiten können.</p> <p>Die Bemessung der Finanzhilfe darf sich nicht nur nach der Anzahl Rudel, sondern muss sich nach der Anzahl Wölfe richten.</p> <p>Entsprechend muss ein Betrag pro Wolf festgelegt werden.</p>
<p>Art. 9a Einzelmassnahmen gegen geschützte Tiere</p>		

<p>¹ Bei Einzelmassnahmen nach Artikel 12 Absatz 2 des Jagdgesetzes gegen Luchs, Wolf, Bär oder Goldschakal (Grossraubtiere), sowie gegen Biber, Fischotter und Steinadler ist das BAFU vorgängig anzuhören.</p> <p>2 Eine Verhaltensauffälligkeit von Wildtieren im Sinne von Artikel 12 des Jagdgesetzes liegt vor, wenn ein wildlebendes Tier, das sich innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Siedlungen aufhält, keine Scheu vor Menschen zeigt.</p>	<p>1bis Das BAFU teilt seine Antwort dem Kanton innert einer Frist von maximal fünf Arbeitstagen mit. Die Antwort des BAFU ist für den Kanton nicht rechtlich verbindlich.</p>	<p>Es war der Wille des Gesetzgebers, die Kompetenzen der Kantone bei der Regulierung zu stärken. Diese Kompetenz darf nicht durch die Anhörungspflicht eingeschränkt werden.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 a Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2.innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 3.Tiere der Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Ein Schaden an Nutztieren durch einen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet a.im ersten Jahr des Auftretens von Wölfen in einer Region die folgenden Tiere angegriffen oder gerissen werden: 1. innerhalb von vier Monaten mindestens 35 Schafe oder Ziegen, 2. innerhalb von einem Monat mindestens 25 Schafe oder Ziegen, oder 1. 3-Tiere der Schaf-, Ziegen-, Neuweltkameliden, Rinder- oder Pferdegattung;</p>	<p>Die Schadenschwelle hat sich als untaugliches Instrument herausgestellt. Mit der Regulierung zuwarten bis die benötigte Anzahl Nutztiere gerissen wurden, ist ein tierunwürdiges und höchst bürokratisches Konstrukt, dass sich in der Praxis kaum bewährte. Es hat sich gezeigt, dass die Reaktionszeit zwischen Schaden und Intervention drastisch verkürzt werden muss, um die erwünschte Schadensprävention zu erzielen.</p>
<p>Art. 9b Abs. 2 b in Folgejahren des ersten Auftretens von Wölfen in einer Region bei wiederholten Angriffen landwirtschaftliche Nutztiere gerissen werden: 1. die zur Zeit des Angriffs durch zumutbare Herdenschutzmassnahmen geschützt waren,</p>		<p>Es muss sichergestellt werden, dass rasch auf Problemtiere reagiert werden kann. Nach zwei Angriffen auf Nutztiere muss die kantonale Behörde über einen Abschluss verfügen können.</p> <p>Kurze Entscheidungswege und rasches Handeln sind der Schlüssel für eine akzeptable Wolfspolitik.</p>

2. die sich nicht mit zumutbaren Massnahmen schützen lassen.		
Art. 9b Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber aggressiv verhält.	Abs. 3 Eine Gefährdung von Menschen durch einen Wolf liegt vor, wenn dieser sich Menschen gegenüber nicht scheu aggressiv verhält.	Eine Gefährdung des Menschen besteht bereits bei der Annäherung von Wolf und Mensch. Um die Wildtiere auf der nötigen Distanz zu halten ist eine Intervention bereits bei fehlender Scheu wichtig.
Art. 9b Abs.6 a ...entspricht der Abschussperimeter dem gefährdeten Weideperimeter.	...entspricht der Abschussperimeter dem dem Streifgebiet des Wolfes . gefährdeten Weideperimeter	Zur raschen Entnahme von Problemtieren auf nicht schützbaren Weiden ist die Ausweitung des Abschussperimeters auf das Streifgebiet zwingend.
<p>Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete</p> <p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; Wölfe zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. 	<p><i>Art. 9a Abschüsse von geschützten Tieren</i></p> <p>In Wildtierschutzgebieten dürfen in Ergänzung zu Artikel 11 Absatz 5 des Jagdgesetzes nur erlegt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Steinböcke, wenn die Regulierung von deren Beständen ausserhalb von Wildtierschutzgebieten nicht ausreichend durchgeführt werden kann; Wölfe, wenn es für den Schutz der Lebensräume, für die Erhaltung der Artenvielfalt, zur Hege oder zur Verhütung von übermässigen Wildschäden notwendig ist. zur Verhütung von Wildschaden an landwirtschaftlichen Nutztieren, wenn die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen im Schutzgebiet vorgängig umgesetzt wurden und der Kanton nachweist, dass der Abschuss ausserhalb der Schutzgebiete nicht realisiert werden kann. 	<p>Die Regulation von Wölfen in Wildtierschutzgebieten liegt gemäss Art. 11, Abs. 5 des revidierten Jagdgesetzes in der alleinigen Kompetenz der Kantone. Einschränkende Bestimmungen auf Verordnungsstufe sind somit nicht zulässig.</p>